

## Themen dieser Ausgabe

- Kosten für ein Golfturnier
- Gelangensbestätigung: Übergangsfrist verlängert
- Folgen fehlerhafter Angaben in der Steuererklärung
- Investitionsabzugsbetrag: Verzinsung bei Aufgabe der Investitionsabsicht
- Beruflich veranlasste Krankheitskosten
- Dienstwagen für im Ausland wohnende Mitarbeiter
- Fahrtkosten während der Probezeit
- Voraussichtliche Sachbezugswerte 2014

## Ausgabe November 2013

*Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,*

*auch mit unserer November-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.*

### STEUERRECHT

#### Unternehmer

##### Kosten für ein Golfturnier

Ein Unternehmer kann die Kosten für ein Golfturnier mit anschließendem Abendessen für seine Geschäftspartner nicht absetzen. Denn diese unterliegen dem Betriebsausgabenabzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen.

**Hintergrund:** Bestimmte Betriebsausgaben sind steuerlich nicht absetzbar. Hierzu gehören u. a. Aufwendungen für sog. Repräsentationsaufwendungen (Jagd, Fischerei, Jachten oder „ähnliche Zwecke“) und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen.

**Streitfall:** Ein Versicherungsvertreter veranstaltete ein Golfturnier mit anschließendem Essen im Restaurant des Golfclubs. Er lud seine Geschäftsfreunde ein und bat um Spenden für krebskranke Kinder. Die Aufwendungen hierfür (rund 20.000 €) machte er als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt verweigerte den Abzug.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

**Entscheidung:** Dem folgte das Finanzgericht:

- Zwar handelte es sich bei den Aufwendungen für das Golfturnier und das Abendessen um Betriebsausgaben – denn die Veranstaltung diente u. a. dazu, Werbung für das Unternehmen zu machen.
- Die Aufwendungen unterlagen jedoch dem Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen. Bei den Kosten für ein Golfturnier handelte es sich um Aufwendungen für einen „ähnlichen Zweck“ wie bei der Jagd, Fischerei oder bei Segel- oder Motorjachten.
- Das Abzugsverbot erfasst auch die Bewirtungsaufwendungen – sie standen in einem engen Zusammenhang mit dem Golfturnier. Der Zusammenhang ergab sich insbesondere daraus, dass der Versicherungsvertreter zu einem „Golfturnier mit anschließender Abendveranstaltung“ eingeladen hatte.
- Unerheblich war, dass bei der Veranstaltung Spenden für krebskranke Kinder gesammelt wurden – dieser Umstand spielt für die Frage, ob ein Betriebsausgabenabzugsverbot besteht, keine Rolle.

**Hinweis:** Das Urteil liegt auf der Linie der jüngeren Rechtsprechung der Finanzgerichte, wonach Kosten für Regatta-Begleitfahrten und Golfturniere als unangemessene Repräsentationsaufwendungen angesehen werden. Diese Tendenz ist besonders für solche Unternehmer bitter, die um wohlhabende Kunden buhlen und daher gezwungen sind, repräsentative Veranstaltungen anzubieten.

## Gelangensbestätigung: Übergangsfrist verlängert

Das Bundesfinanzministerium hat die Übergangsfrist für die Anwendung der neuen Beleg- und Buchnachweispflichten für innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum 31. 12. 2013 verlängert. Bis dahin können die Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen noch nach der alten (bis zum 31. 12. 2011 geltenden) Rechtslage geführt werden. Somit ist das neue Recht erstmals zwingend auf Umsätze anzuwenden, die ab dem 01. 01. 2014 ausgeführt werden (Einzelheiten hierzu vgl. auch die Juni-Ausgabe dieser Mandanten-Information).

## Folgen fehlerhafter Angaben in der Steuererklärung

Erklärt ein Unternehmer den Gewinn in seiner Einkommensteuererklärung in geringerer Höhe, als er den Gewinn in seiner Gewinnfeststellungserklärung erklärt hat, begeht er eine leichtfertige Steuerverkürzung, die eine längere Verjährungsfrist auslöst.

**Hintergrund:** Die allgemeine Festsetzungsfrist beträgt im Steuerrecht regelmäßig vier Jahre. Im Fall einer leichtfertigen Steuerverkürzung verlängert sie sich jedoch auf fünf Jahre – bei einer Steuerhinterziehung sogar auf zehn Jahre.

**Streitfall:** Ein Ehepaar betrieb gemeinsam eine Arztpraxis. Hierfür gab es im Jahr 2002 eine sog. Gewinnfeststellungserklärung für 2001 ab, in der es den Gewinn von

446.250 DM jedem Ehegatten zur Hälfte (= 223.125 DM) zurechnete. Zugleich gab das Paar eine Einkommensteuererklärung ab, in der es den Gewinnanteil der Ehefrau fehlerhaft zu niedrig angab. Das Finanzamt folgte der Einkommensteuererklärung und setzte die Einkommensteuer zu niedrig fest. Als später der Feststellungsbescheid erging, in dem zutreffend ein Gewinn von 446.250 DM festgestellt wurde, unterließ das Finanzamt eine Auswertung, weil es davon ausging, bereits die vollständigen Gewinnanteile angesetzt zu haben. Im Jahr 2007 bemerkte die Behörde ihren Fehler und korrigierte den Einkommensteuerbescheid zulasten des Ehepaares. Diese meinten, dass die vierjährige Festsetzungsverjährung im Jahr 2007 bereits eingetreten sei.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die so begründete Klage ab:

- Im Streitfall betrug die Festsetzungsverjährung fünf Jahre, weil die Kläger eine leichtfertige Steuerverkürzung begangen hatten. Denn sie hatten in ihrer Einkommensteuererklärung den Gewinnanteil der Ehefrau nur zur Hälfte erklärt. Dieser Fehler hätte ihnen auch bei der ihnen zumutbaren Sorgfalt auffallen müssen, so dass von einer Leichtfertigkeit auszugehen ist.
- Unbeachtlich ist, dass es das Finanzamt später unterlassen hat, den Feststellungsbescheid für die Arztpraxis auszuwerten und den richtigen Gewinnanteil für die Ehefrau zu übernehmen. Entscheidend für die fehlerhafte Festsetzung der Einkommensteuer waren die unzutreffenden Angaben hinsichtlich des Gewinnanteils der Ehefrau.
- Damit betrug die Festsetzungsfrist fünf Jahre. Sie begann mit Ablauf des 31. 12. 2002, da das Ehepaar in diesem Jahr die Einkommensteuererklärung abgegeben hatte, und endete am 31. 12. 2007. Das Finanzamt durfte daher den Bescheid noch im Jahr 2007 korrigieren.

**Hinweise:** Der BFH brauchte nicht über mögliche strafrechtliche Folgen für die Eheleute zu unterscheiden. Denn hierfür sind die Strafgerichte zuständig.

## Investitionsabzugsbetrag: Verzinsung bei Aufgabe der Investitionsabsicht

Führt ein Unternehmer eine Investition, für die er einen Investitionsabzugsbetrag gebildet hat, nicht durch oder gibt er seine Investitionsabsicht schon vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums auf, ist die sich hieraus ergebende Steuernachzahlung nach neuem Recht rückwirkend zu verzinsen. Bis zum Veranlagungszeitraum (VZ) 2012 gilt dies – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – allerdings nicht.

**Hintergrund:** Unternehmer können für künftige Investitionen einen sog. Investitionsabzugsbetrag von bis zu 40 % der künftigen Anschaffungskosten steuermindernd bilden. Wird die Investition dann aber innerhalb der nächsten drei Jahre nicht durchgeführt, wird der Investitionsabzugsbetrag im Jahr der Bildung – und damit rückwirkend – rückgängig

gemacht. Die sich hieraus ergebende Steuernachzahlung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung auch nach altem Recht rückwirkend (unter Berücksichtigung des allgemeinen 15monatigen Verschonungszeitraums) mit 6 % pro Jahr zu verzinsen.

**Entscheidung:** Dem ist der Bundesfinanzhof (BFH) in einer aktuellen Entscheidung entgegengetreten:

- Die rückwirkende Verzinsung des Nachzahlungsbeitrags ist nach der bis zum VZ 2012 geltenden Rechtslage nur dann vorgesehen, wenn die Investition durchgeführt wird, das Wirtschaftsgut aber anschließend nicht für einen bestimmten Zeitraum in einer inländischen Betriebsstätte des Unternehmers fast ausschließlich oder ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Verbleibensvoraussetzungen).
- Bis zum VZ 2012 fehlt eine gesetzliche Regelung für den Fall, dass die Investition nicht durchgeführt wird oder der Investitionsabzugsbetrag vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums freiwillig aufgelöst wird. Der Gesetzgeber hat das Problem der rückwirkenden Verzinsung durchaus gesehen, wie es am Beispiel der nicht eingehaltenen Verbleibensvoraussetzungen deutlich wird. Deshalb kann die gesetzgeberische Lücke nicht einfach durch eine entsprechende Auslegung ausgefüllt werden.

**Folge:** Die Verzinsung beginnt erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Unternehmen mitgeteilt hat, dass die Investition unterbleibt. Da diese Mitteilung im Streitfall im Juni 2010 erfolgte, beginnt der Zinszeitraum erst am 1. 4. 2012, also 15 Monate nach Ablauf des Jahres 2010. Wird der geänderte Steuerbescheid für 2007 vorher erlassen, unterbleibt eine Verzinsung.

**Hinweise:** Im Ergebnis unterbleibt in VZ bis einschließlich 2012 eine Verzinsung, wenn die Investition nicht durchgeführt wird und das Finanzamt einen geänderten Steuerbescheid innerhalb von 15 Monaten nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres erlässt, in dem es feststellt, dass die Investition nicht durchgeführt werden wird. Der anderslautenden Auffassung der Finanzverwaltung, die eine rückwirkende Verzinsung bejaht, hat der BFH damit widersprochen.

Ab VZ 2013 wurde das Gesetz ergänzt. Damit wird künftig die Nachzahlung von Anfang an – nach Ablauf eines 15monatigen Verschonungszeitraums – verzinst.

---

## Arbeitgeber/Arbeitnehmer

---

### Beruflich veranlasste Krankheitskosten

Krankheitskosten können in der Regel nur als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden. Der Nachteil: Wegen der sog. zumutbaren Belastung wirkt sich dies häufig nicht aus. Daneben besteht die Möglichkeit des Abzugs als Werbungskosten oder Betriebsausgaben – und zwar dann, wenn es sich um eine typische Berufskrankheit handelt oder der Zusammenhang zwischen Erkrankung und Beruf eindeutig feststeht.

**Hintergrund:** Beruflich veranlasste Aufwendungen eines Arbeitnehmers sind ebenso als Werbungskosten absetzbar, wie betrieblich veranlasste Aufwendungen eines Unternehmers als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Dabei gilt sowohl bei Arbeitnehmern als auch bei Unternehmern der Grundsatz, dass Krankheitskosten normalerweise der Privatsphäre zuzurechnen sind.

**Streitfall:** Eine professionelle Geigerin machte Aufwendungen für eine Krankengymnastik und für eine Bewegungsschulung (Dispokinese) steuerlich geltend. Finanzamt und Finanzgericht (FG) der ersten Instanz erkannten die Kosten für die Dispokinese nicht an.

**Entscheidung:** Der Bundesfinanzhof hob die erstinstanzliche Entscheidung auf und wies die Sache zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zurück.

- Aufwendungen zur Verminderung oder Beseitigung gesundheitlicher Störungen, die typischerweise mit der Berufstätigkeit verbunden sind, können Werbungskosten sein. Voraussetzung ist aber, dass es sich um typische Berufskrankheiten handelt oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und dem Beruf eindeutig feststeht.
- Ob dies der Fall ist, wird das FG nun prüfen müssen – dabei wird das Gericht wohl nicht um die Einschaltung eines Gutachters herumkommen.
- Daneben käme noch eine Anerkennung der Kosten für die Dispokinese als beruflich veranlasste Fortbildungsmaßnahme in Betracht. Auch diese Frage wird das Gericht nun zu klären haben.

**Hinweis:** Es kann daher ratsam sein, bereits vor Beginn der Behandlung ein ärztliches Gutachten einzuholen, das die berufliche Veranlassung der Erkrankung konkret attestiert.

### Dienstwagen für im Ausland wohnende Mitarbeiter

Durch eine in diesem Jahr erfolgte Gesetzesänderung wurde der Leistungsort bei der **langfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer** an europarechtliche Vorgaben angepasst. Danach befindet sich nun der Leistungsort an dem Ort, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

Die berechnete Frage lautet: Was hat dies mit der Fahrzeugüberlassung an Mitarbeiter zu tun? Eine ganze Menge. Denn die Finanzverwaltung hat kürzlich klargestellt, dass unter die „Vermietung von Beförderungsmitteln“ auch die Gestellung eines Fahrzeugs durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung fällt. Die Folge: Überlässt der Chef seinem Mitarbeiter einen Dienstwagen auch für Privatfahrten, gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen zur Vermietung eines Beförderungsmittels – die Überlassung des Dienstwagens wird folglich umsatzsteuerlich dort erfasst, wo der Mitarbeiter wohnt. Problematisch wird dies, wenn der Mitarbeiter im Ausland lebt. Denn dann muss sich der Arbeitgeber auch im Ausland registrieren lassen und dort die entsprechende Umsatzsteuer an den Fiskus abführen. Die Umsatzbesteuerung in Deutschland entfällt im Gegenzug.

# DIE MANDANTEN | INFORMATION

**Hinweis:** Von der Neuregelung sind Unternehmen betroffen, die im Ausland wohnende Mitarbeiter beschäftigen und diesen einen Dienstwagen für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie Familienheimfahrten aus Anlass einer doppelten Haushaltsführung zur Verfügung stellen. Sie sollten sich um das Thema kümmern – denn die neue Regelung gilt bereits seit dem 30. 6. 2013.

## Fahrtkosten während der Probezeit

Auch während einer sechsmonatigen Probezeit ist der Betrieb des Arbeitgebers, dem der Arbeitnehmer zugeordnet wird, als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen. Der Arbeitnehmer kann daher für die Fahrten dorthin nur die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer geltend machen und nicht die tatsächlichen Fahrtkosten.

**Hintergrund:** Arbeitnehmer können für Fahrten zwischen ihrer Wohnung und ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte eine Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer („einfache Strecke“) als Werbungskosten geltend machen.

**Streitfall:** Ein Arbeitnehmer begann im Juli 2010 eine neue Tätigkeit in einem Hotel in A. Die ersten sechs Monate galten als Probezeit, innerhalb derer ihm mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden konnte. Der Arbeitnehmer machte für 100 Fahrten zu seiner neuen Tätigkeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten von pauschal 0,30 € pro gefahrenen Kilometer geltend (also Hin- und Rückfahrt) – und nicht nur die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer (einfache Strecke). Das Finanzamt erkannte nur die Entfernungspauschale an.

**Entscheidung:** Das Niedersächsische Finanzgericht gab dem Finanzamt Recht:

- Als regelmäßige Arbeitsstätte ist der Betrieb bzw. die Betriebsstätte des Arbeitgebers anzusehen, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet wird und die er nicht nur gelegentlich, sondern fortdauernd aufsucht.
- Das Hotel in A war eine solche regelmäßige Arbeitsstätte, und zwar von Beginn an. Denn der Arbeitnehmer sollte dort dauerhaft tätig werden.
- Die Vereinbarung einer Probezeit ändert daran nichts; denn die Probezeit ermöglicht nur eine kürzere Kündigungsfrist, ändert aber nichts an dem Einsatz des Arbeitnehmers in A. Trotz der kürzeren Kündigungsmöglichkeit ist ein Probe-Arbeitsverhältnis auf Dauer angelegt.

**Hinweis:** Ab 2014 wird das steuerliche Reisekostenrecht in vielen Punkten geändert. So wird u. a. der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ersetzt. Allerdings kommt es auch ab 2014 grundsätzlich darauf an, welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitnehmer zugeordnet wird.

## SOZIALVERSICHERUNG

### Voraussichtliche Sachbezugswerte 2014

Aufgrund der Anpassung an die Entwicklung der Verbraucherpreise werden die Sachbezugswerte für das Jahr 2014 voraussichtlich steigen. Der Bundesrat muss der aktuell als Entwurf vorliegenden Sechsten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) noch zustimmen (BR-Drucks. 659/13). Die Werte des Entwurfs werden jedoch i. d. R. nicht mehr geändert.

Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist im maßgeblichen Zeitraum von Juni 2012 bis Juni 2013 um 2,3 %, derjenige für Unterkunft oder Mieten um 2,2 % gestiegen. Auf dieser Grundlage wird in 2014

- der Monatswert für die Verpflegung von 224 € auf 229 €,
- der Wert für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten für ein Mittag- oder Abendessen von 2,93 € auf 3 € und
- der Wert für ein Frühstück von bisher 1,60 € auf 1,63 €

angehoben.

Der Wert für Unterkunft oder Mieten steigt 2014 von 216 auf 221 € monatlich, was bezogen auf den Quadratmeter 3,88 € monatlich (bisher 3,80 €) bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) 3,17 € monatlich (bisher 3,10 €) ausmacht. Wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre, kann der Wert der Unterkunft mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

**Hinweis:** Die neuen Sachbezugswerte sind vom 1. 1. 2014 an anzusetzen. Sie können bereits vom ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2014 an angewendet werden, da die geänderte Sozialversicherungsentgeltverordnung am 1. 1. 2014 in Kraft treten wird. Sollten sich die Werte wider Erwarten noch ändern, informieren wir Sie an dieser Stelle.

---

## Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im November 2013

- |              |   |
|--------------|---|
| 11. 11. 2013 | Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag<br>Zahlungsschonfrist bis zum <b>14. 11. 2013</b> (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)   |
| 15. 11. 2013 | Gewerbsteuer, Grundsteuer<br>Zahlungsschonfrist bis zum <b>18. 11. 2013</b> (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)  |
| 27. 11. 2013 | Fälligkeit der <b>Beitragsgutschrift</b> der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 27. 11. 2013<br>Einreichen der <b>Beitragsnachweise</b> bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 25. 11. 2013 |